

# Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. Januar 2020 | Nummer 1/2020 | 30. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2020 .....Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Markt Schwedter Straße“ gemäß § 12 BauGB.....Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ .....Seite 3
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für die Ortsteile Greiffenberg, Günterberg, Bruchhagen, Görlsdorf, Ortslagen Greiffenberg-Unterbhof, Zolldamm-Schöne Aussicht, Bahnhofstraße, Peetzig, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch.....Seite 5

### Amtliche Mitteilungen

- Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen.....Seite 6
- Zuschüsse für Angermünder Vereine 2020.....Seite 6

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>26.638.400,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>26.385.700,00 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>85.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>85.000,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>27.264.800,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>28.715.100,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>23.996.300,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>23.672.400,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>3.054.600,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>4.175.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>213.900,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>867.700,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- Gewerbesteuer **400 v. H.**

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000,00 €**
  - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen/sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **20.000,00 €**
  - c) Aufwendungen für Abschreibungen auf **20.000,00 €**
  - d) Aufwendungen für Rückstellungen auf **20.000,00 €**
  - e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.  
 Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht. Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **1.000.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Angermünde, den 12.12.2019

(Siegel)

Frederik Bewer  
Bürgermeister

**Aufstellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2021–2023 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Angermünde, 21.10.2019

Ingrid Greschus  
Kämmerin

**Feststellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2021–2023 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 21.10.2019

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2020 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 2.7. öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 12.12.2019

Frederik Bewer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2020 der Stadt Angermünde vom 12.12.2019 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 12.12.2019

(Siegel)

Frederik Bewer  
Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Markt Schwedter Straße“ gemäß § 12 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 den Beschluss Nr. BV-153/2019 gefasst, gemäß dem für die Erneuerung und Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden soll (Aufstellungsbeschluss). Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 144/7 in der Flur 7 der Gemarkung Angermünde. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Stadtmitte von Angermünde zwischen der Schwedter Straße und der Bundesstraße B 2. Der Geltungsbereich ist 6.180 m<sup>2</sup> groß. Vorhabenträger ist die ALDI Immobilienverwaltung Herten, Hohewardstraße 345–349 in 45699 Herten.

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 mit dem Beschluss Nr. BV-153/2019 ebenso für den Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde im oben benannten Geltungsbereich (Flurstück 144/7 in der Flur 7 der Gemarkung Angermünde) die Änderung im Parallelverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Angermünde, den 02.01.2020

F. Bewer  
Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-153/2019 vom 11. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, den 02.01.2020

F. Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“

### Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2019 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ (Stand Oktober 2019) beschlossen und bestimmt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Das ca. 2,63 ha große Plangebiet befindet sich nordwestlich der historischen Altstadt von Angermünde an der Ausfallstraße nach Prenzlau (Prenzlauer Straße) und ist im unten stehenden Planausschnitt markiert. Auf dieser Fläche befindet sich das in den 1990er Jahren gebaute „Uckermark-Center“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Angermünde, Flur 4, folgende Flurstücke: 69/2, 69/3, 69/4, 74/15 (teilweise), 74/2 (teilweise), 231 (teilweise), 271 (teilweise). Integriert wird auch eine Geh- und Fahrradverbindung in das Wohngebiet „Templiner Straße“.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und der Zulässigkeit eines Lebensmittel-Vollsortimenters. Planungsziel ist die Schaffung des Planungsrechtes für den Abbruch des vorhandenen Einkaufs- und Gewerbezentrums und den Neubau eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von ca. 3.228 qm und darüber hinaus weiterer Fachmärkte und sonstige Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit zusätzlich ca. 1.753 qm Fläche. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente wird beschränkt und die Ansiedlung eines Drogeriemarktes wird ausgeschlossen.

Gemäß § 2a BauGB wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erstellt.

### Folgende Gutachten werden als Anlage zur Begründung mit ausgelegt:

- Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen eines Ersatzneubaues für den Vollsortimenter in der Prenzlauer Straße in der Stadt Angermünde (BBE Handelsberatung GmbH, Mai 2018): Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung in Angermünde und angrenzenden Gemeinden können ausgeschlossen werden.
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Angermünde (Junker + Kruse Stadtforschung und Planung, Januar 2019): Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten sollen zukünftig nur noch im zentralen Versorgungsbereich möglich sein.

### Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

#### 1. Umweltrelevante Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Das Landesamt für Umwelt wies auf eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener schutzwürdiger Nutzungen durch von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen hin und empfahl, vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen zu betrachten. Weiterhin wurde auf eine mögliche Lärm- und Staubbelastung während der Bauphase hingewiesen. Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, forderte die Einarbeitung relevanter Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Uckermark in die Begründung. Weiterhin erfolgten Hinweise zur Potentialabschätzung von Fledermausvorkommen sowie zur fachgutachterlichen Untersuchung hinsichtlich Fledermausquartieren. Des Weiteren wird vorgeschlagen, eine textliche Festsetzung zu formulieren, die die Unzulässigkeit von Abbrucharbeiten in

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Zeit vom 25. März bis 31. Juli festsetzt. Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ wies auf zwei Gewässer II. Ordnung hin, die durch das Vorhaben tangiert werden. Dabei erfolgten Forderungen zu notwendigen Genehmigungen sowie zur Zugänglichkeit der Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen.

**2. Umweltbericht**

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützter Schornstein aus roten Ziegeln im Innenhof des jetzigen Einkaufszentrums. Integration des Schornsteins in den Neubau. Bekanntes Bodendenkmal im östlichen Bereich des Plangebietes.

Schutzgut Mensch

Potentielle Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Schutzgut Pflanzen/Biotop

Verlust von Bäumen im Plangebiet durch Neubau

Schutzgut Tiere

Potentielle Inanspruchnahme von Lebensräumen der Tierwelt

Kompensationsmaßnahmen

- Anpflanzgebot für insgesamt 51 Bäume im Plangebiet
- Anpflanzgebot für eine flächige Gehölzpflanzung
- Erneuerung des Storchennestes auf dem denkmalgeschützten Schornstein
- Schallschutz an der rückwärtigen Anlieferzone

Vermeidungsmaßnahmen

- Baumerhalt
- Bauzeitenregelung

**3. Umweltbezogene Gutachten**

- Verkehrsplanerischer Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ der Stadt Angermünde (IBW Ingenieurdienstleistungen, Januar 2019): Die Qualität des Verkehrsablaufes der Prenzlauer Straße wird nicht beeinträchtigt. Der Linksabbiegefahrstreifen der südlichen Zufahrt der Prenzlauer Straße ist auch für das künftige Verkehrsaufkommen ausreichend bemessen. Der für das Planungsgebiet ermittelte Stellplatzbedarf wird auf dem Grundstück hergestellt. Die geplanten Stellplätze sind sowohl für das Kundenaufkommen als auch die Beschäftigten ausreichend.
- Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ in Angermünde (Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, März 2019): Zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2019 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“, einschließlich des Vorhabenplanes, der Begründung und des Umweltberichtes, liegt in der Zeit vom

**27.01.2020 bis zum 28.02.2020**

in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde während der Dienststunden

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

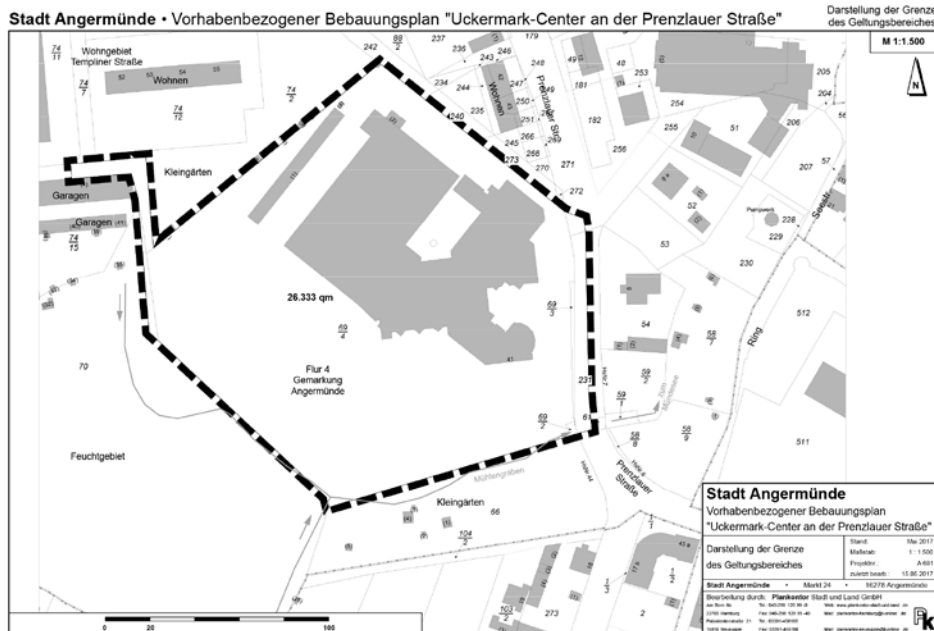
und zu anderen Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Herr Szallies, Tel. 03331–260056) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Mail unter Angabe des Namens und der Adresse des Stellungnehmenden an folgende Mailadresse geschickt werden: < c.szallies@angermuede.de >

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.angermuede.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> einzusehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



Anlage 2 - Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Plans

Lageplan des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plans „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ der Stadt Angermünde

Angermünde, den 17.01.2020

F. Brewer  
Bürgermeister

Siegel

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Bekanntmachungsanordnung**

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-149/2019 vom 11. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, den 17.01.2020

F. Bewer  
Bürgermeister

Siegel

**Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für die Ortsteile Greiffenberg, Günterberg, Bruchhagen, Görldorf, Ortslagen Greiffenberg-Unterkhof, Zolldamm-Schöne Aussicht, Bahnhofstraße, Peetzig, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 mit Beschluss Nr. BV-140/2019 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für die Ortsteile Greiffenberg, Günterberg, Bruchhagen, Görldorf; Ortslagen Greiffenberg-Unterkhof, Zolldamm-Schöne Aussicht, Bahnhofstraße, Peetzig gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Angermünde, 12.12.2019

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-140/2019 vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 12.12.2019

Bewer  
Bürgermeister

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

– Amtliche Mitteilungen –

## Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen

Die Stadtverwaltung informiert, dass bis zum **02.03.2020** wieder Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister eingereicht werden können.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) (Bürgerservice → Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:

Kristin Hilges

FB Jugend, Kultur, Soziales

Telefon: 03331/2600-92

E-Mail: [k.hilges@angermuende.de](mailto:k.hilges@angermuende.de)

## „Zuschüsse für Angermünder Vereine 2020“

Alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Angermünde können ab sofort einen Antrag auf einen finanziellen Zuschuss für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2020 stellen. Die Zuschüsse werden aus Spendenmitteln der Stromversorgung Angermünde GmbH/Gasversorgung Angermünde GmbH finanziert.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze und die termingerechte Antragstellung bis zum

**17.02.2020.**

Verspätet eingegangene Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Antragsformulare und die Kriterien zur Vergabe sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, in der Bürgerinformation und im Kulturamt sowie im Internet unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) (Bürgerservice/Formularverwaltung) erhältlich.

Bitte verwenden Sie die aktuell angepassten Antragsformulare der Internetseite Angermünde („**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Spenden der Stromversorgung Angermünde GmbH sowie der Gasversorgung Angermünde GmbH**“).

Die Mindestförderhöhe für einen Zuschuss beträgt 100,00 €.

Ansprechpartner:

Kristin Hilges

FB Jugend, Kultur, Soziales

Telefon: 03331/2600-92

E-Mail: [k.hilges@angermuende.de](mailto:k.hilges@angermuende.de)

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister**

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde

Telefon: (0 33 31) 26 00-0